



**Vortrag des Magistrats
an die Stadtverordneten –
Versammlung**

Vorlage-Nr: 319/S/23.2

Datum: 12.12.2023

Erweiterung des Haushaltssicherungskonzepts 2024

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts 2024 wie beigelegt zu erweitern.

BEGRÜNDUNG:

Am 08.11.2023 wurde der vom Magistrat beschlossene Haushaltsentwurf 2024 für die Schöfferstadt Gernsheim mit Investitionsprogramm, Hebesatzsatzung und Haushaltssicherungskonzept in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Der städtische Haushaltsplanentwurf ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen und kommt für das Jahr 2024 ohne eine Anhebung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer aus, wobei er bereits eine Erhöhung der Kreis- und Schulumlage um 3,1 Punkte vorsieht.

Der am 28.11.2023 veröffentlichte – noch nicht im Kreistag eingebrachte – Haushaltsplanentwurf 2024 des Kreises sieht allerdings eine in der jüngeren Geschichte des Kreises Groß-Gerau einmalige Erhöhung der Umlagehebesätze für die Kreis- und Schulumlage um 9,6 Punkte vor. Sofern der Kreistag mit seiner Beschlussfassung der Vorlage folgt und die für den Kreis zuständige Aufsichtsbehörde eine Genehmigung der vorgesehenen Umlagehebesätze erteilt, führt dies zu Mehraufwendungen im städtischen Haushalt von jährlich rd. 3,3 Mio. Euro. Die städtischerseits berücksichtigte Erhöhung um 1,2 Mio. Euro wäre mithin nicht ausreichend, wodurch ein Fehlbedarf von rd. 2,1 Mio. Euro entsteht.

Nach dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass der Kreishaushalt in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig sein wird. Dies wird auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Kreishaushalts in Form einer Stellungnahme nach § 50 HFAG von der Verwaltung auszuarbeiten sein.

Derzeit offen ist allerdings, ob der Landrat in seiner Funktion als Kommunalaufsicht den städtischen Haushalt 2024 genehmigt, wenn die beabsichtigte Erhöhung



der Umlagesätze mit Blick auf die Haushaltsklarheit und -wahrheit nicht in vollem Umfang berücksichtigt ist.

Aus diesem Grund soll das Haushaltssicherungskonzept der Stadt um den beigefügten Abschnitt „Drohende Umlageerhöhung durch den Kreis Groß-Gerau (Erweiterung des HSK)“ erweitert werden. Hierin wird aufgezeigt, wie die Mehrbelastung in den Jahren 2024 bis 2027 durch eine Erhöhung der Steuerhebesätze kompensiert werden kann, wenn die beabsichtigte Anhebung der Umlagesätze entgegen der heutigen Erwartung dennoch realisiert werden sollte.

Dies erfordert dann einen Änderungsbeschluss der Hebesatzsatzung im laufenden Jahr 2024 durch die Stadtverordnetenversammlung und ggf. die Verabschiedung einer Nachtragshaushaltssatzung 2024.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage

Drohende Umlageerhöhung durch den Kreis Groß-Gerau (Ergänzung des HSK)

Der Haushaltsentwurf 2024 des Kreises Groß-Gerau sieht eine deutliche Erhöhung der Hebesätze vor.

Umlagehebesatz	2023	2024
Kreisumlagehebesatz	35,64 v. H.	40,10 v. H.
Schulumlagehebesatz	19,80 v. H.	24,70 v. H.

Für die Schöfferstadt Gernsheim würde diese Erhöhung einen Mehraufwand gegenüber der aktuellen Haushaltsplanung von rd. 2,1 Mio. Euro jährlich bedeuten. Um diesen Mehraufwand zu kompensieren ist eine Anpassung der Steuerhebesätze der Stadt notwendig, damit am Ende des Finanzplanungszeitraums kein negativer Kassenbestand ausgewiesen werden muss. Ohne eine solche Maßnahme würde zusätzlich auch der Finanzhaushalt im Planjahr 2027 nicht ausgeglichen werden können.

Das vom Magistrat in seiner Sitzung am 01.11.2023 beschlossene und in die Stadtverordnetenversammlung am 08.11.2023 eingebrachte Haushaltssicherungskonzept sah zunächst nachfolgende Anpassung der Steuerhebesätze vor.

Steuerhebesatz	2023	2024	2025	2026	2027
Grundsteuer A	400 v. H.	400 v. H.	440 v. H.	440 v. H.	440 v. H.
Grundsteuer B	410 v. H.	410 v. H.	510 v. H.	600 v. H.	600 v. H.
Gewerbsteuer	385 v. H.	385 v. H.	400 v. H.	400 v. H.	400 v. H.

Der Mehraufwand hinsichtlich der drohenden Umlageerhöhung des Kreises bedarf weiterer Hebesatzerhöhungen. Hierbei ist vorgesehen eine Kompensation auf alle Steuerarten im nachfolgenden Verhältnis zu verteilen.

Steuerhebesatz	Verhältnis der Kompensation von 2,1 Mio. Euro	Veränderung der Hebesätze	Mehrertrag
Grundsteuer A	1 %	+ 150 v. H.	rd. 25.000 Euro
Grundsteuer B	60 %	+ 260 v. H.	rd. 1.250.000 Euro
Gewerbsteuer	39 %	+ 25 v. H.	rd. 810.000 Euro

Sofern eine Beschlussfassung des Kreistages zum vorliegenden Kreishaushaltsentwurf erfolgt und eine Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wird, müsste die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim bis zum 30.06.2024 einen Beschluss über eine Änderung der Hebesatzsatzung fassen, damit diese rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten kann.

Zusammenfassend sind zur Kompensation der drohenden Mehraufwendungen von jährlich 2,1 Mio. Euro nachfolgende Hebesätze notwendig.

Steuerhebesatz	2023	2024	2025	2026	2027
Grundsteuer A	400 v. H.	550 v. H.	590 v. H.	590 v. H.	590 v. H.
Grundsteuer B	410 v. H.	670 v. H.	770 v. H.	860 v. H.	860 v. H.
Gewerbsteuer	385 v. H.	410 v. H.	435 v. H.	435 v. H.	435 v. H.

Kommune	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Biebesheim am Rhein	400	365	390
Bischofsheim	400	800	420
Büttelborn	530	640	420
Gernsheim, Schöfferstadt	400	410	385
Ginsheim-Gustavsburg	720	825	430
Groß-Gerau, Stadt	410	620	420
Kelsterbach, Stadt	690	690	450
Mörfelden-Walldorf, Stadt	400	790	420
Nauheim	340	960	400
Raunheim, Stadt	300	640	410
Riedstadt, Stadt	600	700	410
Rüsselsheim, Stadt	680	800	420
Stockstadt am Rhein	600	600	400
Trebur	600	711	400
Durchschnitt	505	682	413

